

Anlage 34a
 Für jeden Betrieb / für jeden Mitunternehmeranteil ist eine eigene Anlage 34a abzugeben.

stpfl. Person / Ehemann / Lebenspartner(in) A
 Ehefrau / Lebenspartner(in) B

Begünstigung des nicht entnommenen Gewinns (§ 34a EStG) 20 / 30

1 Name

2 Vorname

3 Steuernummer lfd. Nr. der Anlage

4 Einkunftsart 11 1 = Land- und Forstwirtschaft, 2 = Gewerbebetrieb, 3 = Selbständige Arbeit

5 Betriebsbezeichnung

Begünstigungsbetrag

Bei Mitunternehmern ist in den nachfolgenden Zeilen jeweils der auf den Mitunternehmer entfallende Betrag anzugeben.

6 Gewinn nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder § 5 EStG (bei Land- und Forstwirten: Gewinn des Veranlagungszeitraums) 20 EUR

7 Gewinn aus der Veräußerung / Aufgabe eines Teilbetriebs, für den der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG nicht beantragt wird oder nicht zu gewähren ist (in Zeile 35 der Anlage G, in Zeile 35 der Anlage L oder in Zeile 35 der Anlage S enthalten) und übrige außerordentliche Einkünfte i. S. d. § 34 Abs. 1 EStG (in Zeile 6 enthalten) 21 EUR

8 Gewinn aus der Veräußerung / Aufgabe eines Teilbetriebs, für den § 16 Abs. 4 oder § 34 Abs. 3 EStG in Anspruch genommen wird (in Zeile 6 enthalten) 22 EUR

9 Steuerpflichtiger Teil der Leistungsvergütungen i. S. d. § 18 Abs. 1 Nr. 4 EStG (in Zeile 6 enthalten) 23 EUR

10 Entnahmen des Wirtschaftsjahrs (bei Land- und Forstwirten: im Veranlagungszeitraum) 24 EUR

11 Einlagen des Wirtschaftsjahrs (bei Land- und Forstwirten: im Veranlagungszeitraum) 25 EUR

12 Von dem nicht entnommenen Gewinn soll folgender Betrag ermäßigt besteuert werden 26 EUR

13 Steuerpflichtiger Gewinn (einschl. Veräußerungsgewinn vor Abzug des Freibetrags nach § 16 Abs. 4 EStG) 27 EUR

Nachversteuerung

Die Angaben in den Zeilen 14 bis 23 sowie 6, 10 und 11 sind stets erforderlich, wenn zum 31.12.2015 ein nachversteuerungspflichtiger Betrag festgestellt wurde.

14 Entnahmen für Erbschaft- / Schenkungsteuer i. S. d. § 34a Abs. 4 Satz 3 EStG – ggf. anteilig für diesen Betrieb – (in Zeile 10 enthalten) 30 EUR

15 Bei Antrag nach § 34a Abs. 5 Satz 2 EStG: Buchwerte von übertragenen oder überführten Wirtschaftsgütern nach § 6 Abs. 5 EStG 31 EUR

16 Bezeichnung der lt. Zeile 15 übertragenen oder überführten Wirtschaftsgüter, des übernehmenden Betriebs, Finanzamt und Steuernummer (Erläuterungen ggf. lt. gesonderter Aufstellung)

17 Der gesamte Betrieb / Mitunternehmeranteil wurde übertragen / zum Buchwert eingebracht nach: 35 1 = § 6 Abs. 3 EStG 2 = § 24 UmwStG Datum der Übertragung / Einbringung 14

In den Fällen des § 6 Abs. 3 EStG:
 18 Name der übernehmenden Person des Betriebs / Mitunternehmeranteils lt. Zeile 17 (Angaben zu weiteren übernehmenden Personen lt. gesonderter Aufstellung) 40

19 Identifikationsnummer der übernehmenden Person EUR

20 Antrag auf Nachversteuerung nach § 34a Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 EStG in Höhe von 33 EUR

21 Der Betrieb / der Mitunternehmeranteil wurde veräußert oder aufgegeben. 34 1 = Ja

22 Einbringung des Betriebs oder Mitunternehmeranteils in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft oder Formwechsel einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft. 34 1 = Ja

23 Der Gewinn wird nicht mehr nach § 4 Abs. 1 oder § 5 EStG ermittelt. 34 1 = Ja

Übernahme eines nachversteuerungspflichtigen Betrags

24 Auf den Betrieb / Mitunternehmeranteil lt. Zeile 5 übertragener nachversteuerungspflichtiger Betrag nach § 34a Abs. 5 Satz 2 EStG 36 EUR

25 Nachversteuerungspflichtiger Betrag aufgrund einer Übertragung / Einbringung eines Betriebs oder Mitunternehmeranteils nach § 34a Abs. 7 EStG 37 EUR



20161122 (V1)